



# AMTSBLATT

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 20/23

Donnerstag, 21. Dezember 2023

### Umbenennung des Kardinal-Hengsbach-Platzes

Der Haupt-, Finanz und Digitalisierungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.10.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kardinal-Hengsbach-Platz wird in

**„Zweckeler Platz“**

umbenannt.“

Gladbeck, den 15.12.2023

Im Auftrag

- Berger –

### Straßenbenennung

Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Die neu entstehende Straße im Baugebiet Schulstraße wird

**„Zwillenbergstraße“**

genannt.“

Gladbeck, den 15.12.2023

Im Auftrag

- Berger –

# **Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung)**

vom 12. Dezember 2023

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 die nachfolgende Gebührensatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1061),
- § 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1.470).

## **§ 1**

### **Gebührensätze für die öffentliche Abwasseranlage**

(1) Die Entwässerungsgebühren einschließlich Abwasserabgaben betragen für

- a) Schmutzwasser = 3,05 € je cbm Abwasser
- b) Niederschlagswasser = 1,14 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche.

In diesen Gebührensätzen sind die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG sowie die Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG enthalten.

(2) Für Gebührenpflichtige, die ihr Abwasser ohne Inanspruchnahme städt. Entwässerungseinrichtungen direkt in Anlagen der Emschergenossenschaft einleiten und die von der Emschergenossenschaft nicht zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Benutzungsgebühren:

- a) Schmutzwasser = 1,71 € je cbm Abwasser
- b) Niederschlagswasser = 0,73 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche

Diese Gebührensätze beinhalten nur die von der Stadt zu zahlenden Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG.

(3) Für Gebührenpflichtige, die von der Emschergenossenschaft direkt zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Entwässerungsgebühren für die in die städt. Entwässerungseinrichtungen eingeleiteten Abwässer:

- a) Schmutzwasser = 1,41 € je cbm Abwasser
- b) Niederschlagswasser = 0,52 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche

Diese Gebührensätze beinhalten nur die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG.

## **§ 2**

### **Gebührensatz für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts 95,77 €.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Tarifsatzung) vom 15. Dezember 2022 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 12.12.2023

Bettina Weist

– Bürgermeisterin –

# **Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 19.12.2023**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Hauptsatzung der Stadt Gladbeck beschlossen.

## **Inhalt**

|                                                                                      |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 1 Stadtgebiet.....                                                                 | 5  |
| § 2 Wappen, Flagge und Siegel der Stadt .....                                        | 5  |
| § 3 Bezeichnung des Rates und seiner Mitglieder.....                                 | 5  |
| § 4 Verpflichtungen der Bürgermeisterin sowie der Rats- und Ausschussmitglieder..... | 5  |
| § 5 Aufgaben des Rates .....                                                         | 6  |
| § 6 Unterrichtung der Einwohner:innen und der Öffentlichkeit .....                   | 6  |
| § 7 Die Bürgermeisterin .....                                                        | 7  |
| § 8 Vertretungen der Bürgermeisterin .....                                           | 7  |
| § 9 Ältestenrat .....                                                                | 8  |
| § 10 Bildung von Ausschüssen.....                                                    | 8  |
| § 11 Aufgaben des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses .....              | 8  |
| § 12 Beteiligungsrechte der Bürgerschaft.....                                        | 9  |
| § 13 Aufgaben sonstiger Ausschüsse .....                                             | 10 |
| § 14 Aufgaben des Schulausschusses .....                                             | 11 |
| § 15 a Integrationsrat.....                                                          | 11 |
| § 15 b Seniorenbeirat .....                                                          | 12 |
| § 15 c Jugendrat .....                                                               | 12 |
| § 15 d Behindertenbeirat.....                                                        | 13 |
| § 16 Unterausschuss Digitalisierung .....                                            | 13 |
| § 17 Zuständigkeiten mehrerer Ausschüsse .....                                       | 14 |
| § 18 Personalangelegenheiten Zentraler Betriebshof Gladbeck .....                    | 14 |
| § 19 Verträge besonderer Art .....                                                   | 14 |
| § 20 Entschädigung .....                                                             | 14 |
| § 21 Verwaltungsvorstand .....                                                       | 16 |
| § 22 Gleichstellung von Mann und Frau.....                                           | 16 |
| § 23 Öffentliche Bekanntmachung .....                                                | 17 |
| § 24 Inkrafttreten.....                                                              | 17 |

## **§ 1 Stadtgebiet**

Das derzeitige Stadtgebiet ergibt sich aus der Anlage I zu dieser Hauptsatzung.

## **§ 2 Wappen, Flagge und Siegel der Stadt**

- (1) Die Stadt führt ein Wappen. Die Farben des Wappens sind schwarz (linkes Feld) und gelb (rechtes Feld). Den Insignien des Bergbaus - Schlägel und Eisen - im schwarzen Feld stehen in dem gelben Feld die dem Wappen des Hauses Wittringen entnommenen drei Wolfsangeln gegenüber. Im oberen Teil enthält das Wappen eine Mauerkrone, deren 5 Türme ziegelrot sind.
- (2) Die Flagge der Stadt ist schwarz-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Hauptsatzung.

## **§ 3 Bezeichnung des Rates und seiner Mitglieder**

- (1) Die von der Bürgerschaft gewählte Vertretung führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Gladbeck“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsfrau“, „Ratsherr“ beziehungsweise „Ratsmitglied“.

## **§ 4 Verpflichtungen der Bürgermeisterin sowie der Rats- und Ausschussmitglieder**

- (1) Die Vereidigung und Einführung der Bürgermeisterin wird vollzogen, indem sie der/dem Vorsitzenden (ehrenamtliche Stellvertretung oder der/ die Altersvorsitzende) gegenüber folgenden Diensteid leistet: „Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen alle üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel abgegeben werden.

Lehnt die Bürgermeisterin aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so kann sie an Stelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen.

- (2) Die Verpflichtung und Einführung der Stellvertretungen der Bürgermeisterin und der übrigen Ratsmitglieder wird von der Bürgermeisterin vollzogen, indem sie durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit der ihnen von der Bürgermeisterin vorgesprochenen Formel folgenden Inhaltes bekunden: „Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohl der Stadt Gladbeck gewissenhaft erfüllen werde.“ Das Gleiche gilt entsprechend für die

Verpflichtung nicht dem Rat angehörender Ausschussmitglieder durch die Ausschussvorsitzenden.

## **§ 5 Aufgaben des Rates**

Der Rat entscheidet über alle Angelegenheiten, deren Entscheidung ihm durch Rechtsvorschriften unübertragbar zugewiesen ist.

## **§ 6 Unterrichtung der Einwohner:innen und der Öffentlichkeit**

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner:innen in geeigneter Weise über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt. Die Unterrichtung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Gladbeck und durch die in Gladbeck erscheinenden Tageszeitungen.
- (2) Die Einwohner:innen haben Gelegenheit, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Amtsblattes und nach Erscheinen der Tageszeitungen sich schriftlich zu der Angelegenheit zu äußern. Hierauf ist bei der Unterrichtung hinzuweisen.
- (3) Im Einzelfall entscheidet der Rat, welche Angelegenheiten als allgemein bedeutsam im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 GO NRW oder welche Planungen und Vorhaben als wichtig im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 2 GO NRW anzusehen sind. Allgemein bedeutsam sind in der Regel Angelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung.
- (4) Bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten kann der Rat die Durchführung von Versammlungen der Einwohner:innen beschließen. Die Bürgermeisterin setzt Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner:innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht.

Die Ladungsfrist beträgt 12 Tage. Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz und die Sitzungsleitung in der Versammlung für Einwohner:innen. Zu Beginn der Versammlung berichtet die Bürgermeisterin oder eine von ihr zu bestimmende Vertretung der Verwaltung über die Angelegenheiten, deren Erörterung der Rat bestimmt hat. Anschließend haben die Einwohner:innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und Fragen an die Ratsmitglieder und die Bürgermeisterin oder die von ihr zu bestimmende Vertretung der Verwaltung zu stellen. Die Redezeit für Einwohner:innen und Ratsmitglieder zu jeder Angelegenheit beträgt 5 Minuten. Einwohner:innen, die sich in der Versammlung der Einwohner:innen wiederholt äußern möchten, werden erst dann berücksichtigt, wenn von den übrigen Einwohner:innen keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Der Rat ist über das Ergebnis der Versammlung der Einwohner:innen zu unterrichten.

- (5) Über die Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse wird die Öffentlichkeit von der Bürgermeisterin, soweit die Verhandlungsgegenstände und Beschlüsse nicht geheim zu halten sind, unterrichtet.

## **§ 7 Die Bürgermeisterin**

Der Bürgermeisterin werden folgende Aufgaben übertragen, soweit sie ihr nicht schon aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragen sind oder als auf sie übertragen gelten:

- a) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung,
- b) Ausübung sonstiger Befugnisse, die dem Rat als oberste Dienstbehörde auf dem Gebiet des Beamten- und Besoldungsrechts zustehen, soweit die Übertragung nach den Vorschriften des Beamten- und Besoldungsrechts zulässig ist,
- c) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken, soweit deren Wert im Einzelfall 25.000,- € nicht übersteigt; ist das Grundstück belastet, so wird die Höhe der Belastung dem Kaufpreis angerechnet bzw. hinzugerechnet. Die Bürgermeisterin hat zu der auf den Kaufabschluss folgenden Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Bauausschusses einen listenmäßigen Nachweis über die von ihr abgeschlossenen Grundstücksgeschäfte vorzulegen.

Bestellung, Aufhebung und Übertragung von Erbbaurechten.

Ausübung des Vorkaufsrechtes an Grundstücken und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Erbbaurechten.

- d) Vergaben von Lieferungen und Leistungen

Für anstehende Vergaben für Lieferungen und Leistungen ab 50.000,- € sind die Fraktionen sowie die fraktionslosen Mitglieder des Rates der Stadt Gladbeck innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vorab zu informieren.

Die Bürgermeisterin hat einen listenmäßigen Nachweis über die von ihr durchgeführten Vergaben ab einer Höhe von 50.000,- € dem zuständigen Fachausschuss gemäß Aufgabenverteilung im Sinne des § 13 dieser Satzung in der auf die Vergabe folgenden Sitzung vorzulegen.

- e) Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 1 Baugesetzbuch

## **§ 8 Vertretungen der Bürgermeisterin**

- (1) Die Bürgermeisterin hat zwei Stellvertretungen. Die Stellvertretungen der Bürgermeisterin führen die Bezeichnung „1. Stellvertretende Bürgermeisterin / 1. Stellvertretender Bürgermeister“ und „2. Stellvertretende Bürgermeisterin / 2. Stellvertretender Bürgermeister“.
- (2) Die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt sich aus der Reihenfolge ihrer Wahl.

## **§ 9 Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Abstimmung und hat die Aufgabe, die Bürgermeisterin bei der Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen zu unterstützen. Er dient auch der kurzfristigen Information über wichtige Angelegenheiten der Stadt. Die Zuständigkeiten von Fachausschüssen des Rates sowie des Rates selbst werden ausdrücklich nicht berührt.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus der Bürgermeisterin und den Vorsitzenden der Ratsfraktionen. Bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern nimmt ein:e stellvertretende:r Vorsitzende:r, bei Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern nehmen zwei stellvertretende Vorsitzende, bei Fraktionen mit mindestens 24 Mitgliedern nehmen drei stellvertretende Vorsitzende an den Sitzungen teil. Für den Fall einer Verhinderung können sich die Fraktionsvorsitzenden von einem anderen Ratsmitglied vertreten lassen. Zu bestimmten Beratungsgegenständen können weitere Personen hinzugezogen werden.
- (3) Der Ältestenrat ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen. Auf ihn finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse keine Anwendung.
- (4) Der Ältestenrat wird unter Angabe der Beratungspunkte zu seinen Sitzungen von der Bürgermeisterin einberufen. Dabei können Beratungspunkte nachbenannt werden. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn dies von einer Fraktion verlangt wird. Er tagt grundsätzlich nichtöffentlich.

## **§ 10 Bildung von Ausschüssen**

Außer den durch sonstige Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen werden folgende Ausschüsse gebildet:

- a) Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität
- b) Wirtschaftsförderungs- und Bauausschuss
- c) Ausschuss für Senioren, Soziales und Gesundheit
- d) Kulturausschuss
- e) Sportausschuss
- f) Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr/ Betriebsausschuss ZBG

## **§ 11 Aufgaben des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses**

- (1) Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss oder der Bürgermeisterin übertragen sind. Er entscheidet, soweit diese Angelegenheiten nicht zu den unübertragbaren Aufgaben des Rates gehören; im Übrigen soll er Empfehlungen an den Rat abgeben.



- (2) Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss entscheidet in den nach § 17 Abs. 2 dieser Hauptsatzung bestimmten Fällen.
- (3) Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss entscheidet über Zuständigkeitsstreitigkeiten der nach § 10 dieser Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse.
- (4) Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss entscheidet über die Einstellung, Anstellung, Ernennung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten in Führungsfunktionen im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder 2, trifft die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.
- (5) Über die vorgenannten Personalentscheidungen, soweit sie die übrigen Beamt:innen des höheren Dienstes sowie der diesen Beamt:innen vergleichbaren Beschäftigten betreffen, hat die Bürgermeisterin dem Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss in seiner nächsten Sitzung zu berichten.
- (6) Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH.
- (7) Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss ist für alle grundlegenden Entscheidungen im Rahmen der Digitalisierung zuständig.

## **§ 12 Beteiligungsrechte der Bürgerschaft**

- (1) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § GO NRW ist der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss zuständig.
- (2) Anregungen und Beschwerden sind an den Rat zu Händen der Bürgermeisterin zu richten. Die Bürgermeisterin leitet Abschriften der Anregungen und der Beschwerden unverzüglich den Mitgliedern des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses zu.
- (3) Bei der Erledigung der Anregungen und der Beschwerden kann der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss Empfehlungen an die für die Entscheidung zuständige Stelle abgeben.
- (4) Die Entscheidung gem. § 26 Abs. 2 Satz GO NRW, ob ein Bürgerbegehren mit Ausnahme der Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 GO NRW zulässig ist, wird auf den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss übertragen. Dieser hat innerhalb von 8 Wochen über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden.

### **§ 13 Aufgaben sonstiger Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse nach § 10 dieser Hauptsatzung sind zuständig für folgende Aufgaben:
- a) Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität
    - für alle stadtplanerischen Angelegenheiten einschließlich Angelegenheiten der Verkehrsplanung/ Mobilität
    - alle allgemeinen und übergreifenden Aufgaben des Umwelt- und Klimaschutzes
    - Anhörungen zu umweltrelevanten Planungen und Maßnahmen,
    - Angelegenheiten des Bodenschutzes einschließlich Altlasten,
    - Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes (inkl. Grünflächen)
  - b) Wirtschaftsförderungs- und Bauausschuss
    - für Wirtschaftsförderungs- und Liegenschaftsangelegenheiten.
    - er entscheidet über Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken, soweit deren Wert im Einzelfall 25.000,- € übersteigt.
    - für alle baulichen und bautechnischen Angelegenheiten
  - c) Ausschuss für Senioren, Soziales und Gesundheit
    - für Sozialangelegenheiten, Angelegenheiten der Senior:innen und der Gesundheit
  - d) Kulturausschuss
    - für kulturelle Angelegenheiten und Einrichtungen, für die Erledigung von Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen. An Beratungen von Aufgaben nach dem nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz nehmen zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger:innen mit beratender Stimme teil.
  - e) Sportausschuss
    - für Angelegenheiten des Sport- und Badewesens
  - f) Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr
    - für alle Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
    - für Sauberkeit in der Stadt
    - für alle Angelegenheiten der Feuerwehr und des Rettungswesens/ Katastrophenschutzes
  - g) Betriebsausschuss (Zentraler Betriebshof Gladbeck)
    - für Aufgaben nach der Betriebssatzung für den Zentralen Betriebshof Gladbeck
- (2) Die in Abs. 1 genannten Ausschüsse entscheiden - mit Ausnahme der Fälle des § 17 Abs. 2 - in den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, soweit die Entscheidung nicht zu den unübertragbaren Aufgaben des Rates gehört. In Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, sowie in den Fällen des § 17 Abs. 2 soll jeder Ausschuss innerhalb seines Aufgabenbereiches Empfehlungen an den Rat beziehungsweise an den Haupt-, Finanz-

und Digitalisierungsausschuss abgeben. Der Rat behält sich im Einzelfall ein Rückholrecht der auf die Ausschüsse übertragenen Aufgaben vor.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht

(4)

- a) für Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für Aufgaben, die der Bürgermeisterin durch diese Hauptsatzung oder durch sonstige Rechtsvorschriften übertragen sind,
- b) für Geschäfte der laufenden Betriebsführung des Zentralen Betriebshofes Gladbeck, die der Betriebsleitung durch die Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung oder durch sonstige Rechtsvorschriften übertragen sind,
- c) für Aufgaben, die einem nicht in Abs. 1 genannten Ausschuss aufgrund besonderer Rechtsvorschriften übertragen sind.

#### **§ 14 Aufgaben des Schulausschusses**

- (1) Der Schulausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Schulwesens. § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Dem Schulausschuss steht das Vorschlagsrecht für die Bestellung der Schulleitungen nach den Bestimmungen des Schulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu.

#### **§ 15 a Integrationsrat**

- (1) Gem. § 27 GO NRW wird zur Mitwirkung der ausländischen Bürger:innen an den kommunalen Willensbildungsprozessen ein Integrationsrat gebildet.
- (2) Der Integrationsrat besteht aus 14 nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gewählten Mitgliedern und aus sieben vom Rat nach § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW bestellten Ratsmitgliedern.
- (3) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Er soll sich insbesondere mit den Problemen beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener kultureller Herkunft ergeben.
- (4) Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme dem Rat der Stadt oder einem Ausschuss vorzulegen. Der/Die Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf Verlangen ist das Wort zu erteilen.
- (5) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder von der Bürgermeisterin vorgelegt werden, Stellung nehmen.

- (6) Der Integrationsrat kann direkt gewählte Migrant:innen in die Sitzungen der jeweiligen Fachausschüsse des Rates der Stadt Gladbeck entsenden. Bei Angelegenheiten, die die besonderen Interessen der ausländischen Bürger:innen berühren, wirken sie mit beratender Stimme mit. Die §§ 30 bis 32 GO NRW gelten für sie entsprechend.
- (7) Der Rat der Stadt stellt dem Integrationsrat die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel in seinem Haushalt zur Verfügung.

Der Rat weist darüber hinaus dem Integrationsrat Mittel zu, die dieser nach der Maßgabe von Richtlinien, die vom Rat der Stadt beschlossen werden, zur Förderung der Migrations- und Integrationsarbeit vergibt.

- (8) Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

### **§ 15 b Seniorenbeirat**

- (1) Für die Vertretung der Interessen von älteren Menschen der Stadt Gladbeck wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Aufgabe des Seniorenbeirates ist es, die Interessen der älteren Menschen dieser Stadt wahrzunehmen und auf die Einhaltung der Rechte älterer Menschen zu achten.
- (3) Der Seniorenbeirat kann Mitglieder in die Sitzungen der jeweiligen Fachausschüsse des Rates der Stadt Gladbeck entsenden. Bei Angelegenheiten, die die besonderen Interessen der älteren Menschen berühren, wirken sie mit beratender Stimme mit. Die §§ 30 bis 32 GO NRW gelten für sie entsprechend.
- (4) Auf Antrag des Seniorenbeirates ist eine Anregung oder Stellungnahme dem Rat der Stadt Gladbeck oder einem Ausschuss vorzulegen.
- (5) Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates.

### **§ 15 c Jugendrat**

- (1) Für die Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Gladbeck wird ein Jugendrat gebildet.
- (2) Der Jugendrat vertritt überparteilich die Interessen und Anliegen aller Gladbecker Kinder und Jugendlichen.
- (3) Der Jugendrat kann Mitglieder in die Sitzungen der jeweiligen Fachausschüsse des Rates der Stadt Gladbeck entsenden. Bei Angelegenheiten, die die besonderen Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, wirken sie mit beratender Stimme mit. Die §§ 30 bis 32 GO NRW gelten für sie entsprechend.
- (4) Auf Antrag des Jugendrates ist eine Anregung oder Stellungnahme dem Rat der Stadt Gladbeck oder einem Ausschuss vorzulegen.
- (5) Die Einzelheiten regelt die Satzung des Jugendrates.

## **§ 15 d Behindertenbeirat**

- (1) Für die Vertretung der Menschen mit Behinderung in Gladbeck wird ein Behindertenbeirat gebildet.
- (2) Aufgabe des Behindertenbeirates ist es, die Interessen von Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen dieser Stadt wahrzunehmen und auf die Einhaltung ihrer Rechte zu achten.
- (3) Der Behindertenbeirat kann Mitglieder in die Sitzungen der jeweiligen Fachausschüsse des Rates der Stadt Gladbeck entsenden. Bei Angelegenheiten, die die besonderen Interessen der Behinderten berühren, wirken sie mit beratender Stimme mit. Die §§ 30 bis 32 GO NRW gelten für sie entsprechend.
- (4) Auf Antrag des Behindertenbeirates ist eine Anregung oder Stellungnahme dem Rat der Stadt Gladbeck oder einem Ausschuss vorzulegen.
- (5) Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Behindertenbeirates.

## **§ 16 Unterausschuss Digitalisierung**

- (1) Im Unterausschuss Digitalisierung werden Angelegenheiten rund um das Thema Digitalisierung beraten. Er hat die Aufgabe, bei der Digitalisierung der Verwaltung unterstützend mitzuwirken.
- (2) Der Unterausschuss Digitalisierung setzt sich zusammen aus Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürger:innen, Vertreter:innen der Beiräte gemäß §§ 15a-d und der kommunalen Wirtschaftsverbände. Die §§ 30 bis 32 GO NRW gelten für sie entsprechend.
- (3) Der Unterausschuss Digitalisierung tagt vierteljährlich. In der nachfolgenden Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss wird ein Sachstandsbericht über die Arbeit im Unterausschuss gegeben.
- (4) Der Unterausschuss Digitalisierung ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 GO NRW. Auf ihn finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse keine Anwendung. Er tagt grundsätzlich nichtöffentlich.
- (5) Der Unterausschuss wird unter Angabe der Beratungspunkte zu seinen Sitzungen einberufen. Die Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt, wenn sie spätestens 12 Tage vor der Sitzung vorgelegt worden sind. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag des Eingangs und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

## **§ 17 Zuständigkeiten mehrerer Ausschüsse**

- (1) Die Entwurfsplanung städtischer Neubauvorhaben ab einer Investitionssumme von mehr als 150.000 Euro obliegt dem Wirtschaftsförderungs- und Bauausschuss. Er hat hierbei von der von den zuständigen Fachausschüssen festgestellten Notwendigkeit des Bauvorhabens und dem von diesen Fachausschüssen festgestellten Raum- und Einrichtungsbedarf auszugehen.
- (2) Berührt außer in den Fällen des Abs. 1 eine Angelegenheit die Entscheidungsbefugnis mehrerer der in § 10 genannten Ausschüsse, so entscheidet der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.
- (3) In begründeten Einzelfällen ist eine gemeinsame Sitzung mehrerer Ausschüsse möglich. Das weitere Verfahren wird in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 18 Personalangelegenheiten Zentraler Betriebshof Gladbeck**

Einstellungen, Eingruppierungen, Kündigungen und sonstige Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis stehen, obliegen der Betriebsleitung des Zentralen Betriebshofes Gladbeck im Rahmen der Stellenübersicht.

## **§19 Verträge besonderer Art**

Die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, mit der Bürgermeisterin und mit den Beigeordneten gilt als vom Rat erteilt, wenn die Verträge

- a) zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,
- b) auf Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung nach einer Entscheidung des zuständigen Ausschusses abgeschlossen worden sind,
- c) Gegenleistungen zum Inhalt haben, die nach einem Tarif oder einer Gebührenordnung verbindlich festgelegt sind.

## **§ 20 Entschädigung**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine ausschließliche monatliche Pauschale nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kommunalen Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO NRW).
- (2) Stellvertretende Bürgermeister:innen nach § 67 Abs. 1 S. 1 GO, Ausschussvorsitzende und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein: stellvertretende:r Vorsitzende:r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende

Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine weitere Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

- (3) Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten Entschädigungen nach § 2 Abs. 4 EntschVO.
- (4) Sachkundige Bürger:innen und sachkundige Einwohner:innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 26 Sitzungen jährlich beschränkt. Die Fraktionssitzungen können auch online durchgeführt werden. Sitzungsgelder werden für Online-Fraktionssitzungen gezahlt, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer:innen einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß von der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entgangene Arbeitsverdienst aus selbstständiger oder unselbstständiger Arbeit ist mindestens in der Höhe des Regelstundensatzes nach Maßgabe der EntschVO zu ersetzen.
  - b) Auf Antrag ist abhängig Erwerbstätigen der tatsächlich entstandene Verdienstaufall in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
  - c) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, deren Höhe im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaufalles eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

- e) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausschüttungssatz den Höchstbetrag nach Maßgabe der EntschVO überschreiten.
- g) Die Verdienstausschüttungspauschale für Selbständige und die Entschädigung für Hausfrauen/Hausmänner werden höchstens für 8 Stunden pro Tag und grundsätzlich höchstens für die Zeit bis 18.00 Uhr gewährt. Für die Zeit nach 18.00 Uhr wird die Verdienstausschüttungspauschale gezahlt, soweit versäumte Arbeitszeit glaubhaft gemacht worden ist.
- h) Voraussetzung für die Geltendmachung der vorangegangenen Ansprüche ist, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Sitzungen der Fraktionen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach § 6 der EntschVO geltend gemacht werden, wird nach eingehender Prüfung der Verdienstausschüttung nicht geleistet.

## **§ 21 Verwaltungsvorstand**

- (1) Die Zahl der Beigeordneten beträgt vier.
- (2) Der Rat bestellt eine:n Beigeordnete:n zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin. Er/Sie führt die Bezeichnung „Erster Beigeordneter“/ „Erste Beigeordnete“.
- (3) Ist der/die Erste Beigeordnete an der Vertretung verhindert, so bestimmt sich die Reihenfolge der Vertretung der Bürgermeisterin durch die übrigen Beigeordneten nach der Stellenbewertung, bei gleicher Bewertung nach dem Dienstalter als Beigeordneter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

## **§ 22 Gleichstellung von Mann und Frau**

- (1) Die Stadt bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des



Gleichstellungsplans mit.

- (3) Die Bürgermeisterin hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Bürgermeisterin hat sicherzustellen, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Der Gleichstellungsstelle sind die zu ihrer Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

### **§ 23 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Gladbeck vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse im Amtsblatt der Stadt Gladbeck nicht möglich, so genügt ein Aushang am „Schwarzen Brett“ im Rathaus.

### **§ 24 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.3.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.10.2021 außer Kraft.

Gladbeck, den 19.12.2023

Bettina Weist

– Bürgermeisterin –

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 19.12.2023, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 19. Dezember 2023

Bettina Weist  
Bürgermeisterin

# **G E S C H Ä F T S O R D N U N G**

## **für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom**

---

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gladbeck in der Sitzung am 07.12.2023 folgende Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse beschlossen:

### Inhalt

|                                                                 |    |
|-----------------------------------------------------------------|----|
| § 1 Einberufung des Rates .....                                 | 19 |
| § 2 Tagesordnung .....                                          | 20 |
| § 3 Vorsitz in der Sitzung .....                                | 20 |
| § 4 Teilnahme an Sitzungen .....                                | 20 |
| § 5 Beschlussfähigkeit.....                                     | 21 |
| § 6 Nichtöffentliche Sitzung.....                               | 21 |
| § 7 Vorschläge zur Tagesordnung .....                           | 21 |
| § 8 Reihenfolge der Beratung, Redeordnung und Wortmeldung ..... | 22 |
| § 9 Anträge zur Geschäftsordnung.....                           | 22 |
| § 10 Persönliche Bemerkungen .....                              | 23 |
| § 11 Schluss der Beratung.....                                  | 23 |
| § 12 Abstimmung.....                                            | 23 |
| § 13 Anfragen .....                                             | 23 |
| § 14 Umgang mit vertraulichen Daten.....                        | 24 |
| § 15 Fragestunde für Einwohner:innen .....                      | 24 |
| § 16 Niederschrift.....                                         | 25 |
| § 17 Ordnung in den Sitzungen .....                             | 26 |
| § 17a Videoübertragung von Ratssitzungen .....                  | 27 |
| § 18 Fraktionen.....                                            | 27 |
| § 19 Ausschüsse .....                                           | 28 |
| § 20 Gemeinsame Sitzungen mehrerer Ausschüsse .....             | 28 |
| § 21 Schlussbestimmungen.....                                   | 28 |

### **§ 1 Einberufung des Rates**

- (1) Die Bürgermeisterin beruft den Rat unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

Die Einladung erfolgt grundsätzlich elektronisch. Auf Antrag kann eine schriftliche Einladung erfolgen.

- (2) Der Einladung sollen neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen, Vorschläge, Anträge, Anfragen und Erläuterungen beigelegt werden.
- (3) Vorlagen an den Rat sollen schriftlich erläutert werden und einen Beschlussentwurf enthalten. Sie müssen von der Bürgermeisterin, ihrer allgemeinen Vertretung oder der/dem zuständigen Beigeordneten unterzeichnet sein.

Vorlagen über die Beschlussfassung der geprüften Jahresrechnung und die Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin § 94 Abs. 1 GO NRW werden von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unterzeichnet

- (4) Die Sitzungen des Rates sollen grundsätzlich um 16 Uhr beginnen und eine maximale Dauer von vier Stunden nicht überschreiten.

## **§ 2 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung soll in nachstehender Folge festgesetzt werden:
  - a) Fragestunde für Einwohner:innen nach § 15 der Geschäftsordnung
  - b) Anträge nach § 48 Abs. 1 S. 5 GO NRW
  - c) Genehmigung der Tagesordnung
  - d) Niederschrift über die letzte Ratssitzung
  - e) Ratsvorlagen
  - f) Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung
  - g) Mitteilungen der Bürgermeisterin
- (2) Sollen Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden, so sollen sie anschließend an die Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung in der in Abs. 1 Buchstabe b) bis g) genannten Reihenfolge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **§ 3 Vorsitz in der Sitzung**

Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle ihrer Verhinderung übernimmt ihre Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.

## **§ 4 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Ratsmitglieder, die zu einer Sitzung nicht oder verspätet erscheinen, an ihr nicht bis zum Schluss teilnehmen oder an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht mitwirken, haben dies der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Für jede Ratssitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt, in die sich jedes Ratsmitglied einzutragen hat.
- (3) Ratsmitglieder, die gemäß §§ 31, 43 Abs. 2, 50 Abs. 6 GO NRW von der Mitwirkung bei der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen sind, haben den

Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin anzuzeigen. Wenn die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird, haben sie den Sitzungssaal für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über diese Angelegenheiten zu verlassen.

- (4) Die Regelungen gelten auch für die Bürgermeisterin mit der Maßgabe, dass sie die Befangenheit dem/der Stellvertretenden Bürgermeister:in vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

## **§ 5 Beschlussfähigkeit**

Jedes Ratsmitglied kann beantragen, die Beschlussunfähigkeit des Rates festzustellen.

## **§ 6 Nichtöffentliche Sitzung**

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung sind stets zu behandeln:

- a) Liegenschaftssachen
- b) Personalangelegenheiten
- c) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
- d) Vergabeangelegenheiten
- e) Steuer-, Kredit- oder Vermögensangelegenheiten einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Gesellschaft
- f) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
- g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Bürgermeisterin (§ 96 Abs. 1 GO NRW)
- h) Wirtschaftliche Angelegenheiten der Eigenbetriebe

Im Einzelfall kann der Rat die Angelegenheiten zu a) bis c) in öffentlicher Sitzung behandeln, wenn weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner betroffen sind.

- (2) Betrifft ein Dringlichkeitsantrag (§ 48 Abs. 1 S. 5 GO NRW) eine Angelegenheit, über die in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen ist, so entscheidet der Rat über die sofortige Behandlung der Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer:in teilnehmen, soweit Angelegenheiten behandelt werden, die zum Aufgabenbereich des Ausschusses gehören, dem sie angehören. Diese Ausschussmitglieder haben ihre Teilnahme an der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Bürgermeisterin unter Angabe der Angelegenheit vor Beginn des nichtöffentlichen Teils der Sitzung anzuzeigen.

## **§ 7 Vorschläge zur Tagesordnung**

Die Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung, die von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion gemacht werden, setzt die Bürgermeisterin auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung, wenn sie ihr spätestens 12 Tage vor der Ratssitzung vorgelegt worden sind. Bei der

Berechnung der Frist werden der Tag des Eingangs und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Bürgermeisterin hat den Fraktionsvorsitzenden unverzüglich eine Abschrift des Vorschlages zuzuleiten.

### **§ 8 Reihenfolge der Beratung, Redeordnung und Wortmeldung**

- (1) Die Verhandlungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten. Die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beginnt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes, dem sich der Vortrag der Berichterstatterin / des Berichterstatters anschließt.
- (2) Wer sich zu einem zur Beratung gestellten Tagesordnungspunkt äußern will, meldet sich zu Wort. Die/Der Vorsitzende erteilt es in der Reihenfolge, in der die Wortmeldungen eingehen. Bei Beratungsgegenständen, die gemäß § 7 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, ist zunächst der/dem Antragsteller:in die Gelegenheit zu geben, ihren/seinen Vorschlag zu begründen. Niemand darf mehr als dreimal zum selben Tagesordnungspunkt das Wort erhalten. Der Bürgermeisterin und auf deren Verlangen einer/einem Beigeordneten ist das Wort jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung des Redners/der Rednerin, zu erteilen.
- (43) Ergreift eine stellvertretende Bürgermeisterin / ein stellvertretender Bürgermeister, die/der die Sitzung leitet, das Wort zur Sache, so soll sie/er den Vorsitz vorübergehend abgeben.
- (5) Die Redner:innen sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Ihre Redezeit beträgt längstens 10 Minuten. Diese kann mit Zustimmung des Rates für einzelne Tagesordnungspunkte verlängert werden.

### **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Wünscht ein Ratsmitglied zur Geschäftsordnung zu sprechen, so ist ihm/ihr das Wort zu erteilen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners/einer Rednerin.
- (2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Beratung stehenden Angelegenheiten beziehen. Sie dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.
- (3) Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann insbesondere folgende Anträge stellen:
  - a) Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung
  - b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
  - c) Absetzung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes
  - d) Verweisung an einen Ausschuss
  - e) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - f) Verlängerung der Redezeit
  - g) Beendigung der Aussprache
  - h) Schluss der Redner:innenliste

Wer zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Beendigung der Aussprache oder Schluss der Redner:innenliste nicht stellen.

- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind von dem/der Antragsteller:in zu begründen. Je ein Ratsmitglied kann daraufhin für oder gegen den Antrag sprechen. Anschließend ist der

Bürgermeisterin oder einer/einem von ihr Beauftragten die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Sodann ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.

### **§ 10 Persönliche Bemerkungen**

Zur persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung erteilt. Der/Die Redner:in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf die eigene Person abgegeben worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Er/Sie darf eine Redezeit von 5 Minuten nicht überschreiten.

### **§ 11 Schluss der Beratung**

Meldet sich niemand mehr zu Wort oder ist Beendigung der Aussprache beschlossen, so erklärt die/der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.

### **§ 12 Abstimmung**

- (1) Hat sich gegen den Beschlussentwurf kein Widerspruch erhoben, so stellt die/der Vorsitzende die Einstimmigkeit fest, andernfalls wird nach geschlossener Beratung, falls nicht geheim oder namentlich abzustimmen ist, die Abstimmung durch Erheben einer Hand vorgenommen. Das Abstimmungsergebnis ist festzustellen.
- (2) Geheim oder namentlich ist abzustimmen, wenn ein entsprechender Antrag die Unterstützung von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Rates findet.
- (3) Bei Vorliegen mehrerer Anträge wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifel entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung. Im Falle des Widerspruchs gegen die von der/dem Vorsitzenden bestimmte Reihenfolge entscheidet der Rat.
- (4) Jedes Ratsmitglied kann bei offener Abstimmung beantragen, dass seine vom Mehrheitsbeschluss abweichende Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt wird.

### **§ 13 Anfragen**

- (1) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, in Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde durch Anfragen Auskunft zu verlangen. Anfragen sind schriftlich an die Bürgermeisterin zu richten. Zulässig sind Einzelfragen aus den Bereichen, für die die Bürgermeisterin verantwortlich ist.
- (2) Anfragen müssen kurz und bestimmt gefasst sein. Sie dürfen nur konkrete Fragen, keine Wertungen oder unsachlichen Feststellungen enthalten und müssen eine kurze Beantwortung mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen.
- (3) Anfragen, die den Bestimmungen des Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 nicht entsprechen, weist die Bürgermeisterin zurück.

- (4) Anfragen können schriftlich oder mündlich beantwortet werden. Bei mündlicher Beantwortung findet eine Aussprache nicht statt. Die Anfrage ist spätestens in der zweiten auf den Tag des Eingangs der Anfrage folgenden Ratssitzung zu beantworten.
- (5) Bei schriftlicher Beantwortung ist die Antwort an das anfragende Ratsmitglied zu richten; den Fraktionsvorsitzenden sind Kopien der Anfrage und Antwort zuzuleiten.

#### **§ 14 Umgang mit vertraulichen Daten**

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (5) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (6) Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.
- (7) Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen

#### **§ 15 Fragestunde für Einwohner:innen**

- (1) Fragestunden für Einwohner:innen sind für jede öffentliche Ausschusssitzung folgender Ausschüsse vorzusehen und in die Tagesordnung als erster Punkt aufzunehmen:
  - Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität
  - Ausschuss für Senioren, Soziales und Gesundheit
  - Kulturausschuss



- Sportausschuss
- Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr/Betriebsausschuss
- Schulausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss

Die Fragen der Einwohner:innen werden dem nach der Hauptsatzung zuständigen Ausschuss zugeordnet. Die Fragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Sie dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten.

Die Fragen der Einwohner:innen sind spätestens fünf Kalendertage vor der Ausschusssitzung der Bürgermeisterin schriftlich mitzuteilen. Die Fragestunde soll maximal 30 Minuten dauern.

- (2) Jede:r Einwohner:in kann bis zu zwei Anfragen zu einer Fragestunde stellen; eine mündliche Zusatzfrage je Fragesteller:in wird zugelassen. Die Fragen werden in der Regel mündlich durch die Bürgermeisterin oder ihre Vertretung im Amt beantwortet. Danach ist eine zusätzliche Beantwortung der Fragen durch die Ausschussmitglieder möglich.
- (3) Sollte eine sofortige Beantwortung der Zusatzfrage nicht möglich sein oder die Zeit verstrichen sein, so wird sie schriftlich beantwortet. Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn die begehrte Auskunft demselben oder einer/einem anderen innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde oder die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

## **§ 16 Niederschrift**

- (1) Die Niederschrift über Ratssitzungen enthält:
  - a) Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung,
  - b) Name der jeweiligen Sitzungsleitung
  - c) Namen der Teilnehmenden; erscheint ein Ratsmitglied nach Beginn der Sitzung oder verlässt ein Ratsmitglied vorzeitig die Sitzung, so ist die Uhrzeit aufzunehmen,
  - d) Namen der fehlenden Ratsmitglieder,
  - e) die Tagesordnung,
  - f) Namen der Teilnehmenden, die wegen des Mitwirkungsverbotes (§§ 31, 43 GO NRW) an der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Punkte nicht teilgenommen haben,
  - g) die gestellten Anträge, bei Anträgen auf Erweiterung der Tagesordnung ist nur die Bezeichnung des Tagesordnungspunktes aufzunehmen,
  - h) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen,
  - i) die Sach- und Ordnungsrufe

j) den wesentlichen Inhalt der Mitteilungen der Bürgermeisterin.

- (2) Die Niederschrift ist jedem Ratsmitglied zu übersenden. Dies soll innerhalb von 2 Wochen nach der Ratssitzung geschehen.
- (3) Die Ratsmitglieder können die Berichtigung der Niederschrift bis zur nächsten Ratssitzung bei der Bürgermeisterin beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Der Rat beschließt in der nächsten Sitzung, ob und wie die Niederschrift zu berichtigen ist.
- (4) Der Verlauf der Ratssitzung wird durch eine Tonaufnahme festgehalten. Die Tonaufnahmen werden ein Jahr aufbewahrt. § 55 Abs. 4 GO NRW gilt für diese Tonaufnahmen entsprechend.

### **§ 17 Ordnung in den Sitzungen**

- (1) Die/Der Vorsitzende kann eine:n Redner:in zur Sache rufen, wenn sie/er vom Verhandlungsgegenstand abweicht. Sie/Er kann ein Ratsmitglied zur Ordnung rufen, wenn es die Sitzung stört. Wird ein Ratsmitglied zweimal in derselben Sache zur Ordnung oder zur Sache gerufen, so kann ihm die/der Vorsitzende zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt das Wort entziehen.
- (2) Ist ein Ratsmitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden, so kann die/der Vorsitzende dem Redner das Wort für den Rest der Sitzung entziehen. Ein Ratsmitglied, das in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden ist, kann von der Sitzung durch Ratsbeschluss ausgeschlossen werden. Beim zweiten Ordnungsruf weist die/der Vorsitzende das Ratsmitglied auf diese Möglichkeit hin. Darüber hinaus kann der Rat beschließen, dass der Ausschluss bis auf drei weitere Sitzungstage ausgedehnt wird, und anordnen, dass die/der Ausgeschlossene während dieser Zeit den Anspruch auf die den Ratsmitgliedern zustehende Entschädigung ganz oder teilweise verliert.
- (3) Die/Der Betroffene kann gegen den Ausschluss binnen drei Tagen schriftlich bei der Bürgermeisterin Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat in der nächsten öffentlichen Sitzung ohne Aussprache. Der Beschluss ist der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wenn Ruhe und Ordnung bei den Teilnehmenden nicht wiederhergestellt werden können, ist die/der Vorsitzende berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.
- (5) Die/Der Vorsitzende kann Personen aus dem Publikumsraum entfernen lassen, wenn sie Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Ordnung stören. Als Störung der Ordnung gilt auch die Anfertigung von Ton-, Bild- und Videoaufnahmen durch diese Personen. Bei anhaltenden Störungen kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und die Öffentlichkeit ausschließen.
- (6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 ist die Sitzung auch unterbrochen, wenn die/der Vorsitzende den Sitzungsraum verlässt.

## **§ 17a Videoübertragung von Ratssitzungen**

- (1) Der öffentliche Teil der Sitzungen des Rates wird in der Regel per Live-Stream im Internet übertragen und die dabei gefertigte Aufzeichnung für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten über [www.gladbeck.de](http://www.gladbeck.de) zum Abruf bereitgehalten. Nach Ablauf eines Jahres werden die Aufzeichnungen im Stadtarchiv als zeitgeschichtliches Dokument dauerhaft gesichert.
- (2) Vor der Aufzeichnung eines Redebeitrages ist von der/dem jeweiligen Betroffenen die Einwilligung zur Aufzeichnung, Übertragung und Speicherung einzuholen. Die Einwilligungserklärung kann nur freiwillig erteilt werden. Die Aufzeichnung, Übertragung und Speicherung eines Redebeitrages ohne Einwilligung der/des Betroffenen ist nicht zulässig. Die nach dem Datenschutzgesetz erforderliche Einwilligung zur Übertragung, Speicherung und dauerhaften Sicherung der Redebeiträge wird für die Dauer der Wahlperiode des Rates abgegeben. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Ebenso kann nachträglich die Löschung der Aufzeichnung eines Redebeitrages verlangt werden. Die Regelung gilt ebenfalls für die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes. Redner:innen, die weder dem Rat noch dem Verwaltungsvorstand angehören, erhalten für den konkreten Anlass die Möglichkeit, der Live-Übertragung mit 12-monatiger Speicherung und anschließender Archivierung zuzustimmen oder diese abzulehnen.
- (3) Die Nutzungsrechte für die Videos obliegen der Stadt Gladbeck. Eine Verwendung durch Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Ratsmitglieder dürfen ihre eigenen Redebeiträge in eigenem Ermessen verwenden. Die Nutzung ist der Stadt Gladbeck unter Angabe des Links zu dem entsprechenden Video anzuzeigen. Die Ratsfraktionen dürfen die Redebeiträge ihrer Mitglieder nutzen, sofern die Mitglieder mit der Nutzung einverstanden sind. Dies ist ebenfalls der Stadt Gladbeck unter Angabe des Links zu dem entsprechenden Video anzuzeigen.

## **§ 18 Fraktionen**

- (1) Ein Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitant:innen aufnehmen.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, ihre Geschäftsstelle, die Namen und Anschriften ihrer/ ihres Vorsitzenden, ihrer stellvertretenden Vorsitzenden und ihrer Mitglieder und Hospitant:innen sind der Bürgermeisterin schriftlich mitzuteilen; das Gleiche gilt für jede Änderung dieser mitteilungsbedürftigen Tatsachen.
- (4) Einladungen zu Ratssitzungen sind mit allen zugehörigen Unterlagen und Niederschriften den Fraktionen nachrichtlich zuzuleiten.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

- (6) Es ist durch die Fraktionen sicherzustellen, dass nur die Mandatsträger:innen und die Fraktionsmitarbeitenden Zugang zu vertraulichen Sitzungsunterlagen haben. Bei Auflösung der Fraktion sind diese Unterlagen datenschutzgerecht zu vernichten.

## **§ 19 Ausschüsse**

- (1) Diese Geschäftsordnung ist mit Ausnahme des § 16 Abs. 4 und des § 17a auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen sinngemäß anzuwenden, soweit nicht in Rechtsvorschriften oder nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen sind mit allen zugehörigen Unterlagen den Ausschussmitgliedern und nachrichtlich den stellvertretenden Ausschussmitgliedern zuzuleiten. Soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, regelt sich die Vertretung eines Ausschussmitgliedes nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge.
- (3) Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten sind zu den Ausschusssitzungen einzuladen. Das Gleiche gilt für die Fraktionsvorsitzenden.

Darüber hinaus sind die Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind und einen Antrag gestellt haben, zu der Sitzung einzuladen, in der der Antrag auf der Tagesordnung steht.

- (4) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder anderer Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses als Zuhörer:innen teilnehmen, soweit Angelegenheiten behandelt werden, die auch zum Aufgabenbereich des Ausschusses gehören, dem sie angehören.
- (5) Die nach § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NRW zu bestimmende Einspruchsfrist beträgt 7 Tage. Bei Beschlüssen, deren Durchführung keinen Aufschub duldet, kann der Ausschuss die Einspruchsfrist im Einzelfall bis auf einen Tag abkürzen. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet. Der Einspruch ist bei der Bürgermeisterin einzulegen. Diese hat der/dem Vorsitzenden des Ausschusses unverzüglich eine Abschrift des Einspruchs zuzuleiten.

## **§ 20 Gemeinsame Sitzungen mehrerer Ausschüsse**

- (1) In begründeten Einzelfällen können die jeweiligen Ausschussvorsitzenden nach vorheriger Abstimmung mit der Bürgermeisterin zu gemeinsamen Sitzungen von Ausschüssen einladen.
- (2) Die Ausschussvorsitzenden regeln im Vorfeld einvernehmlich, wer den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt.
- (3) Im Anschluss an die Sitzung ist eine gemeinsame Niederschrift anzufertigen. Die Abstimmungsergebnisse sind getrennt nach Ausschüssen aufzuführen. Die Niederschrift ist von allen beteiligten Vorsitzenden und Schriftführungen zu unterzeichnen.

## **§ 21 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

- (2) Die bisherige Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 19.11.2020, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gladbeck, den 19.12.2023

Bettina Weist  
- Bürgermeisterin -

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 19.12.2023, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 19.12.2023

Bettina Weist  
- Bürgermeisterin -

## **Satzung vom 13. Dezember 2023**

### **zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006**

#### Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV NRW S. 233)
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (**GV. NRW. S. 868**)
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I S. 73)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 07. Dezember 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022 beschlossen:

#### **Artikel I**

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Fahrbahnreinigung der unter Ziffern 1, 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 4,87 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Gehwegreinigung der unter Ziffer 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen und die Reinigung der unter Ziffer 3 und 5 des Straßenverzeichnisses aufgeführten fußläufigen Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 9,43 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.

3. Straßenverzeichnis

Das Straßenverzeichnis 2023 - Anlage zu §§ 1 und 2 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird ersetzt durch das Straßenverzeichnis 2024 - Anlage zu §§ 1 und 2 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.

#### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 13. Dezember 2023

Bettina Weist  
– Bürgermeisterin –

## **S t r a ß e n v e r z e i c h n i s 2 0 2 4**

### **Anlage zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**

#### **Ziffer 1**

**Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt Gladbeck.**

**Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

**Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen einschließlich Winterwartung ist den Grundstückseigentümerinnen/-Grundstückseigentümern übertragen.**

#### **A**

Adlerstraße

Agathastraße

Agnesstraße

Ahornstraße

Akazienweg

Albert-Einstein-Straße *ohne verkehrsberuhigte Bereiche*

Albrechtstraße

Aldiekstraße

Berkenstockstraße

Berliner Straße

Bernskamp

Beuthener Straße

Birkenweg

Blindschacht

Bloomsweg

Bodenbacher Straße

Alfredstraße  
Allensteiner Straße  
Allinghofstraße  
Allkampstraße  
Allmannstraße  
Almastraße  
Alte Radrennbahn  
Am Allhagen  
Am Dorffelde  
Am Haarbach  
Am Nattkamp *von Brücke Bundesautobahn bis Helmutstraße*  
Am Pferdekamp  
Am Sägewerk  
Am Südpark  
Am Wiesenbusch  
An der Boy  
An der Erlwiese  
Antoniusstraße  
Arenbergstraße  
Auf dem Busch  
Auf'm Kley  
August- Schmidt-Straße  
August-Brust-Straße  
August-Wessendorf-Weg

## **B**

Bachstraße *von Marktstraße bis Grabenstraße*  
Backhusweg  
Bahnhofstraße  
Beckstraße  
Beethovenstraße  
Beisenstraße  
Bellingrottstraße  
Bellmannstraße  
Bergmannstraße

## **D**

Dahlmannsweg  
Dechenstraße  
Diepenbrockstraße  
Distelkamp  
Döwelingsweg  
Dorstener Straße  
Dürerstraße  
Durchholzstraße

Böcklersfeld  
Bohmertstraße *von B 224 bis Burgstraße*  
Bohmertstraße *bis Stallhermstraße*  
Bohnekampstraße  
Bottroper Straße *von Willy-Brandt-Platz*  
*bis Hermannstraße einschließlich Sackgasse*  
Bottroper Straße *(Ortsfahrbahn in Höhe der Hnr. 271 - 279)*  
Boystraße  
Bramsfeld  
Brahmsstraße  
Brauckstraße  
Breddestraße  
Bremer Sraße  
Breslauer Straße  
Breukerstraße  
Brinkerfeld  
Brinkerrott  
Brinskamp  
Brokamp  
Brucknerstraße  
Brüggenstraße  
Brüsseler Straße  
Brunnenstraße  
Buchenstraße  
Bülser Straße  
Buersche Straße  
Büskenweg  
Busfortshof  
Butendorfer Straße  
Buterweg

## **C**

Charlottenstraße

Gonheide

Grabenstraße

Greifswalder Straße

Grüner Weg

Grünewaldstraße

Gustav-Stresemann-Straße *bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich*

## **H**

Hagelkreuzstraße



## **E**

Eggebrechtstraße  
Eichendorffstraße  
Eifeler Straße  
Eikampstraße  
Eisenstraße  
Elfriedenstraße  
Elisabethstraße  
Ellinghorster Straße 1 - 7  
Eltener Straße  
Emilienstraße  
Emmichstraße  
Emscherstraße  
Enfieldstraße *bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich*  
Erlengrund  
Erlenstraße  
Ernststraße  
Europastraße  
Ewaldstraße

## **F**

Feldhauser Straße *von Lindenstraße bis Konrad-Adenauer-Allee u. ab Bahntrasse südl. Pferdekamp bis Schulstraße*  
Feldstraße  
Franzstraße  
Frentroper Straße *bis Grenzsteinmarkierung L 618*  
Friedenstraße  
Friedrichstraße *von Friedrich-Ebert- bis Goethestraße*  
Frielinghausstraße  
Fritz-Erler-Straße  
Frochtwinkel  
Fußstraße

## **G**

Gartenstraße  
Gecksheide  
Gertrudstraße  
Gildenstraße  
Glatzer Straße  
Gluckstraße  
Glückaufstraße  
Görlitzer Straße  
Goethestraße *von Friedrich- bis Steinstraße*

Haldenstraße  
Halfmannstraße  
Hammerstraße  
Händelstraße  
Hanseemannstraße  
Harsewinkelstraße *von Schützenstraße bis zum Mühlenbach*  
Hartmannshof  
Harzer Straße  
Haverkampstraße  
Haydnstraße  
Heckenweg  
Hegestraße *bis Am Wiesenbusch*  
Heidkampstraße  
Heinrich-Krahn-Straße *bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich*  
Heinrichstraße  
Helmutstraße  
Herbertstraße  
Herderstraße  
Heringstraße  
Hermann-Ehlers-Straße  
Hermann-Kappen-Weg  
Hermannstraße  
Hildegardstraße  
Hirschberger Straße  
Höhenstraße  
Hölderlinstraße  
Hölscherweg  
Hofstraße  
Holbeinstraße  
Holthäuser Straße  
Hornstraße *bis Alter Haarbach*  
Horster Straße *von Umlandstraße bis Stadtgrenze*  
Hügelstraße  
Hülsenbusch  
Hürkamp  
Hunsrückstraße  
Husmannstraße  
Huysenstraße

## **I**

Im Dahl  
Im Linnerott  
In der Dorfheide  
In der Mark

Goldbredde

## **J**

Johannastraße

Johannesstraße

Johowstraße

Josefstraße

Jovypatz

## **K**

Kampstraße

Karl-Arnold-Straße

Karl-Schneider-Straße

Karlstraße

Kastanienstraße

Kiebitzheidestraße

Kieler Straße

Kirchhellener Straße

Kirchstraße

Klarastraße

Kleiststraße

Klopstockstraße *ohne verkehrsberuhigten Bereich*

Köhnestraße

Königsberger Straße

Kösliner Straße

Kolberger Straße

Koopmannsweg

Kortenkamp

Kortestraße

Kreuzstraße

Krugstraße

Krusenkamp

Kurt-Schumacher-Straße

## **L**

Landstraße

Lange Kämpfe

Lange Straße

Lehmstich

Leineweberweg

Lessingstraße

Lindenstraße

Lökensweg

Lötzener Straße

Lohstraße

Instenburger Straße

## **M**

Märker Straße

Marcq-en-Baroeul-Straße

Margaretenstraße

Maria-Theresien-Straße *bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich*

Marienstraße *ohne verkehrsberuhigten Bereich*

Marktstraße *von Bachstraße bis Beginn verkehrsberuhigter*

*Bereich einschließlich Giebelseite nördlich Marktstr. 19*

Markusstraße

Martin-Luther-Straße

Mathiasstraße

Matthäusstraße

Meerstraße

Meinenkamp

Meisenstraße

Memeler Straße

Mendelssohnstraße

Mertenweg

Mesterfeld

Mittelstraße

Möllerstraße

Mörikestraße

Moltkebahn

Moltkesiedlung

Mozartstraße

Mühlenstraße

Münsterländer Straße

## **N**

Nelkenstraße

## **O**

Obere Goethestraße

Obere Schillerstraße

Odenwaldstraße

Oppelner Straße

Ortelsburger Straße

Oskarstraße

Otto-Hue-Straße

Ottostraße

## **P**

Paßmannstraße

Lortzingstraße  
Ludwig-Bette-Weg  
Lübecker Straße  
Lützenkampstraße  
Luggenhölscherweg  
Luisenstraße  
Lukasstraße  
Luxemburger Straße

## **R**

Rebbelmundstraße  
Redenstraße  
Reichenberger Straße  
Reimannsweg  
Rensekamp  
Rentforter Straße *von Barbara-bis Friedenstraße (Nordseite)*  
Rentforter Straße *von Friedenstraße bis Ende*  
Rethelstraße  
Richard-Wagner-Straße  
Riesenerstraße  
Ringeldorfer Straße *mit Ausnahme der nördl. Stichstraße*  
Rockwoolstraße  
Roßheidestraße *ohne verkehrsberuhigten Bereich*  
Rostocker Straße  
Rüttgerstraße *bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich*

## **S**

Saarbrückener Straße  
Sandstraße  
Sauerländer Straße  
Schachtstraße  
Scheideweg  
Schillerstraße *von Einfahrt City-Center bis Zweckeler Straße*  
Schlägelstraße  
Schleusenstraße  
Scholtwiese  
Scholver Straße *ab Einmündung Weiherstraße bis Stadtgrenze Gelsenkirchen*  
Schongauer Straße  
Schroerstraße  
Schürenkampstraße  
Schützenstraße

Partnerschaftsweg  
Paul-Loebe-Straße  
Paulstraße  
Pestalozzidorf  
Phönixstraße  
Postallee *von Humboldtstraße bis Konrad-Adenauer-Allee*

## **Q**

Querschlag  
Querstraße

## **T**

Talstraße *bis einschließlich Gleisanlage RBH*  
Taubenstraße  
Taurusstraße  
Tauschlagstraße  
Teisterstraße  
Theodor-Heuss-Straße  
Theodorstraße  
Thüringer Straße  
Tilsiter Straße  
Tunnelstraße

## **U**

Uechtmannstraße  
Uferstraße  
Uhlandstraße  
Ulmenstraße  
Unverhofft

## **V**

Vehrenbergstraße  
Veilchenstraße  
von Schwindt-Straße  
Voßbrinkstraße *von Hegestraße bis Josef-Helmus-Weg*  
Voßstraße  
Voßwiese

## **W**

Wacholderweg  
Wagenfeldstraße  
Waldenburger Straße  
Waterbruch  
Weberstraße

Schulstraße  
 Schulte-Berge-Straße  
 Schultenstraße  
 Schumannstraße  
 Schwechater Straße  
 Sellerbeckstraße  
 Serlostraße  
 Söllerstraße  
 Sonnenkamp  
 Spiekerstraße  
 Stallhermstraße  
 Stargarder Straße  
 Steinrottstraße  
 Steinstraße  
 Stettiner Straße  
 Stollenstraße  
 Stralsunder Straße  
 Straßburger Straße  
 Strickholtstraße

Wehlingsweg  
 Welheimer Straße *von Horster bis Johannastraße*  
 Westerwälder Straße  
 Wielandstraße  
 Wiesenstraße  
 Wiesmannstraße  
 Wilhelmstraße *von Schützenstraße bis Horster Straße*  
 Winkelstraße  
 Wismarer Straße  
 Wittringer Straße  
 Woorthstraße

## **Z**

Ziegeleistraße  
 Zollverein  
 Zufahrtsstraße zum Heisenberg-Gymnasium *ohne verkehrs-  
 beruhigten Bereich*  
 Zum Brink  
 Zum Mühlenbach  
 Zum Stadtwald  
 Zweckeler Straße

## **Verbindungswege und Plätze**

Bahnhofsvorplatz Zweckel  
 Josefstraße zum Böcklersfeld  
 Lambertistraße zur Friedrichstraße  
 Schroerstraße zur Winkelstraße  
 Tunnelstraße zum Döwelingsweg  
 Tunnelstraße zur Bellingrottstraße  
 Winkelstraße zum Scheideweg *(entlang der Bahnlinie)*  
 Weg an der Lützenkampstraße  
 Weg Uhlandstraße / Klopstockstraße *ab Beginn Geh- und Radweg  
 bis Ende*  
 Verbindungsweg zwischen Schwechater Straße und Partner-  
 schaftsweg  
 Weg von Schwechater Straße zum Spielplatz *(Beginn Schwechater  
 Straße 12/14 bis Kurt-Schumacher-Straße 25/Schwechater Straße 34)*  
 Verbindungsweg zwischen Uhlandstraße und Wilhelmstraße  
 Verbindungsweg von der Beisenstraße zur Buchenstraße  
 Otto-Wels-Straße  
 Wegeverbindung zwischen Bahnhofstraße und Tunnel unterhalb der  
 Brücke *(parallel verlaufend zur Fahrbahn Buersche Straße)*  
 Weg von Hegestraße zum Lehmstich  
 Verbindungsweg Kiebitzheidestraße zur Matthäusstraße  
 Verbindungsweg Kiebitzheidestraße zur Teisterstraße

## **Ziffer 2**

**Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Barbarastraße

Bottroper Straße *vor Hnr. 2*

Friedrich-Ebert-Straße

Friedrichstraße *von Horster- bis Goethestraße*

Goethestraße *von Lamberti- bis Friedrichstraße*

Horster Straße *von Wilhelm- bis Uhlandstraße*

Humboldtstraße

Lambertistraße *von Goethe- bis Friedrich-Ebert-Straße*

Postallee *von Willy-Brandt-Platz bis Humboldtstraße*

Rentforter Straße *von Willy-Brandt-Platz bis Barbarastraße*

*Rentforter Straße von Barbara- bis Friedenstraße (Südseite)*

Wilhelmstraße *von Horster- bis Grabenstraße*

## **Ziffer 3**

**Die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Bachstraße *von Hoch- bis Marktstraße*

Friedrichstraße *von Schützen- bis Friedrich-Ebert-Straße*

Goetheplatz

Kirchplatz

Körnerplatz

Körnerstraße

Kolpingstraße

Marktstraße *verkehrsberuhigter Bereich*

Schillerstraße *von Hochstraße bis Einfahrt City-Center*

## **Ziffer 4**

**Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Oberhof

## **Ziffer 5**

**Die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Goethestraße von Hochstraße bis Lambertistraße  
Hochstraße  
Horster Straße von Hochstraße bis Wilhelmstraße  
Lambertistraße von Horster Straße bis Goethestraße  
Marktplatz  
Willy-Brandt-Platz

## Ziffer 6

**Die Reinigung der Gehwege, Fahrbahnen und des Straßenbegleitgrüns ist den Grundstückseigentümerinnen/ Grundstückseigentümern übertragen.**

**Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

|                                                                                     |                                                                                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| Adolf-Reichwein-Straße                                                              | Rottenburgstraße                                                                  |
| Albert-Einstein-Straße <i>nur verkehrsberuhigte Bereiche</i>                        | Rottstraße bis Schulstraße                                                        |
| Alter Sportplatz                                                                    | Rüttgerstraße <i>nur verkehrsberuhigter Bereich</i>                               |
| Am Bergerot                                                                         | Schönbergstraße                                                                   |
| Am Heimannshof                                                                      | Schubertstraße                                                                    |
| Am Nattkamp von Diepenbrockstraße bis Brücke Autobahn A2                            | Schulte-Rentrop-Weg                                                               |
| Am Roten Turm mit Ausnahme des öffentlichen Parkplatzes<br>(Flur 36, Flurstück 163) | Sigismund-von-Radecki-Weg                                                         |
| Am Wetterschacht                                                                    | Spessartstraße                                                                    |
| An der Lune                                                                         | Thomas-Mann-Straße                                                                |
| An Klas´Kotten                                                                      | Weg Uhlandstraße / Klopstockstraße bis Beginn Geh- und<br>Radweg                  |
| Astrid-Lindgren-Straße                                                              | Steigerweg                                                                        |
| Bergstraße bis Hof Große Ophoff                                                     | van-Suntum-Weg                                                                    |
| Bernhard-Poether-Weg                                                                | Voßbrinkstraße von Hnr. 187 - 200                                                 |
| Bertolt-Brecht-Straße                                                               | Waterhuck                                                                         |
| Bestenweg                                                                           | Wilhelm-Olejnuk-Weg                                                               |
| Bosslerweg                                                                          | Weusters Weg                                                                      |
| Bottroper Straße <i>Abzweig entlang der Bahnlinie bis Bogenstraße</i>               | Wodzislawweg                                                                      |
| Droste-Hülshoff-Straße                                                              | Weg von Heinrich-Böll-Straße zur Thomas-Mann-Straße                               |
| Enfieldstraße <i>nur verkehrsberuhigter Bereich</i>                                 | Weg von der Astrid-Lindgren-Straße zur Grünfläche                                 |
| Flözweg                                                                             | Weg vom Ginsterweg zur Grünfläche                                                 |
| Franz-Zielasko-Weg                                                                  | Weg vom Ginsterweg zur Heinrich-Krahn-Straße                                      |
| Geschwister-Scholl-Straße                                                           | Weg von der Heinrich-Krahn-Straße zur Grünfläche                                  |
| Ginsterweg mit Ausnahme der Grünfläche (Flur 34, Flurstück 2849)                    | Zufahrtsstraße zum Heisenberg-Gymnasium <i>nur<br/>verkehrsberuhigter Bereich</i> |
| Gosepathweg                                                                         |                                                                                   |
| Gustav-Stresemann-Straße <i>ab verehrsberuhigter Bereich bis Ende</i>               |                                                                                   |
| Hauerweg                                                                            |                                                                                   |
| Hegemannsweg                                                                        |                                                                                   |
| Heinrich-Böll-Straße mit Ausnahme der Grünfläche<br>(Flur 40, Flurstück 255)        |                                                                                   |
| Heinrich-Krahn-Straße <i>nur verkehrsberuhigter Bereich, mit Ausnahme</i>           |                                                                                   |

*der Grünfläche (nordwestlicher Bereich der Flur 34, Flurstück 867)*  
Holunderweg *bis Haus-Nr. 8 und 11*  
Johann-Harnischfeger-Weg  
Josef-Franke-Weg  
Josef-Helmus-Weg  
Klopstockstraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*  
Knappenstraße  
Lindemannweg  
Lottenstraße  
Maria-Theresien-Straße *nur verkehrsberuhigter Bereich*  
Marie-Curie-Weg  
Marienstraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*  
Max-Planck-Weg  
Nikolaus-Kopernikus-Weg *mit Ausnahme des öffentlichen Parkplatzes*  
Ortmannsweg  
Otto-Wels-Straße  
Riekchenweg  
Roßheidestraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*  
Röttgersbank

## Satzung der Stadt Gladbeck vom 13. Dezember 2023

### über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsatzung)

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV NRW S. 233)
- des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 07. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Öffentliche Last

Abfallentsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### § 2

#### Gebührensätze

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich  
für einen

|    |                                   | ohne<br>Kompostier-<br>rabatt | mit<br>Kompostier-<br>rabatt |
|----|-----------------------------------|-------------------------------|------------------------------|
| a) | <b>60-I-Abfallbehälter</b>        |                               |                              |
|    | - bei wöchentl. einmaliger Abfuhr | = 229,21 €                    | 207,39 €                     |
|    | - bei 14-täglicher Abfuhr         | = 120,11 €                    | 109,16 €                     |
| b) | <b>80-I-Abfallbehälter</b>        |                               |                              |
|    | - bei wöchentl. einmaliger Abfuhr | = 301,95 €                    | 272,85 €                     |
|    | - bei 14-täglicher Abfuhr         | = 156,48 €                    | 141,93 €                     |
| c) | <b>120-I-Abfallbehälter</b>       |                               |                              |
|    | - bei wöchentl. einmaliger Abfuhr | = 447,42 €                    | 403,77 €                     |
|    | - bei 14-täglicher Abfuhr         | = 229,21 €                    | 207,39 €                     |
| d) | <b>240-I-Abfallbehälter</b>       |                               |                              |
|    | - bei wöchentl. einmaliger Abfuhr | = 883,83 €                    | 796,54 €                     |
|    | - bei 14-täglicher Abfuhr         | = 447,42 €                    | 403,77 €                     |



e) **660-I-Abfallbehälter**

|                                   |   |            |            |
|-----------------------------------|---|------------|------------|
| - bei wöchentl. einmaliger Abfuhr | = | 2.400,26 € | 2.160,23 € |
| - bei 14-täglicher Abfuhr         | = | 1.200,13 € | 1.080,12 € |

f) **770-I-Abfallbehälter**

|                                   |   |            |            |
|-----------------------------------|---|------------|------------|
| - bei wöchentl. einmaliger Abfuhr | = | 2.800,30 € | 2.520,27 € |
| - bei 14-täglicher Abfuhr         | = | 1.400,15 € | 1.260,14 € |

g) **1100-I-Abfallbehälter**

|                                   |   |            |            |
|-----------------------------------|---|------------|------------|
| - bei wöchentl. einmaliger Abfuhr | = | 4.000,43 € | 3.600,39 € |
| - bei 14-täglicher Abfuhr         | = | 2.000,21 € | 1.800,19 € |

Die Gebühren mit Kompostierrabatt sind zu entrichten in den Fällen von § 8 Abs. 1 S. 2, § 11 Abs. 1 S. 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck, soweit er sich auf Kompostierung bezieht, sowie § 14 Abs. 2 S. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Bei mehrmals wöchentlicher Leerung der Abfallbehälter von 660 l bis 1100 l vervielfacht sich die Jahresgebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

- (3) Für Abrollcontainer beträgt die Abfallgebühr

|                                  |   |                               |
|----------------------------------|---|-------------------------------|
| a) pro abgefahrene Gewichtstonne | = | 168,00 € zuzüglich            |
| b) Kosten für Containertransport | = | 150,00 € pro Abfuhr zuzüglich |
| c) Verwaltungskosten             | = | 20,00 € pro Abfuhr            |

- (4) Für die Leerung von Restabfallbehältern auf Abruf oder bei Zusatzleerung außerhalb des Abfuhrplanes wird je Leerung 1/52 der „Jahresgebühr wöchentliche Leerung ohne Kompostierrabatt“ nach Abs. 1 erhoben.

Für Leerungen auf Abruf und für Zusatzleerungen beträgt die Gebühr je zusätzlicher Anfahrt für alle Abfallfraktionen 15,00 €.

- (5) Die Verkaufspreise, die Gebühren beinhalten, betragen:

|                                                                                                                 |        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| für einen 70-l-Restabfallsack<br>(hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf<br>an Wiederverkäufer = 5,70 €)    | 6,00 € |
| für einen 100-l-Gartenabfallsack<br>(hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf<br>an Wiederverkäufer = 3,50 €) | 3,80 € |

(6) Die Gebühr für größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck beträgt jährlich 23,10 € pro 20 Liter Behältervolumen.

(7) Für Einzelabfallarten und Sondermengen am Recyclinghof gelten folgende Gebühren:

|                                                                      |          |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| • Restabfall je angefangene 70 Liter                                 | 6,00 €   |
| • Gartenabfall je angefangene 100 Liter über 1 m <sup>3</sup> hinaus | 3,80 €   |
| • 1 Sack Tapeten                                                     | 3,00 €   |
| • 1 Holz-Wohnungstür                                                 | 6,00 €   |
| • 1 Waschbecken                                                      | 5,00 €   |
| • 1 Toilettentopf                                                    | 5,00 €   |
| • 1 Nachtspeicherheizgerät, unverpackt                               | 250,00 € |

### § 3

#### **Gebühren für die Abfallentsorgung außerhalb der Normabfuhr (Sonderleistungen)**

(1) Die Gebühr für Sonderentsorgungen außerhalb der Normabfuhr bemisst sich nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand:

##### Stundensätze für Personal

|                         |         |
|-------------------------|---------|
| Vorarbeiter             | 59,00 € |
| Fahrer                  | 53,00 € |
| Gewerbliche Mitarbeiter | 49,00 € |

##### Stundensätze für Fahrzeuge

|                      |         |
|----------------------|---------|
| Abfallsammelfahrzeug | 45,00 € |
| LKW bis 5 t          | 11,00 € |
| LKW über 5 t         | 26,00 € |
| Umweltbrummi         | 32,00 € |
| Radlader             | 36,00 € |
| Kleinkehrmaschine    | 39,00 € |
| Kehrmaschine         | 52,00 € |

(2) Pro Sonderabfuhr wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.

(3) Für die Entsorgung von Restabfällen zur Beseitigung wird eine Gebühr von 168,00 € je entsorgte Gewichtstonne erhoben.

### § 4

#### **Extremwetterereignisse**

Bis zu drei Wochen nach Extremwetterereignissen wird der Restabfall zusammen mit dem Sperrmüll gebührenfrei abgefahren bzw. am Recyclinghof gebührenfrei angenommen.

Das Vorliegen eines Extremwetterereignisses wird durch die Stadt Gladbeck festgestellt und öffentlich bekannt gegeben. Abfallbehälter und Abrollcontainer im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3 sind - soweit vorhanden - vorrangig zu nutzen. Die gebührenfreie Restmüllentsorgung betrifft nur die Müllmengen, die das Volumen der jeweils zur Verfügung stehenden Abfallbehälter und Abrollcontainer übersteigt.

Der Zentrale Betriebshof Gladbeck (ZBG) ist berechtigt, Regelungen über die Art und Weise der Bereitstellung, Sortierung und Anlieferung des als Folge von Extremwetterereignissen zusätzlich anfallenden Restabfalls zu treffen.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebühren-sätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung (Tarifsatzung) vom 19. Dezember 2022 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 13. Dezember 2023

Bettina Weist  
– Bürgermeisterin –

## **Satzung vom 13.12.2023**

### **zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01. Juni 2007**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Friedhofssatzung vom 01. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.03.2022, wird wie folgt geändert:

##### **1. § 10 – Särge und Urnen**

Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Nach dem Klammerzusatz „(§ 17 Abs. 3 Satz 4)“ wird eingefügt:  
„oder einem Urnen-Baumwahlgrab (§ 18 Abs. 4 Buchst. d)“

##### **(2) § 11 – Bestattungszeiten**

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

„Bestattungen (ausgenommen Beisetzungen auf anonymen Gemeinschaftsgrabfeldern) werden zu folgenden Zeiten vorgenommen:

|                         |                                     |
|-------------------------|-------------------------------------|
| montags bis donnerstags | zwischen 8:30 Uhr und 12:30 Uhr,    |
| freitags                | zwischen 8:30 Uhr und 11:30 Uhr und |
| samstags                | zwischen 8:30 Uhr und 10:30 Uhr.    |

Innerhalb dieser Zeitrahmen werden Bestattungstermine im 60-Minuten-Takt vergeben.“

##### **(3) § 17 – Grabstätten in Gemeinschaftsgrabfeldern**

In Absatz 2 wird eingefügt:

„e) Anonyme Gemeinschaftsurnenreihengrabstätten in der Größe von 0,20 m x 0,20 m für die Dauer von 25 Jahren,“

In Absatz 2 wird aus dem bisherigen Buchstaben e) Buchstabe f).

Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Gemeinschaftsurnenreihengrabstätte“ wird eingefügt:  
„oder anonymen Gemeinschaftsurnenreihengrabstätte“.

Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Zwischen den Worten „Gemeinschaftsgrabfeldern“ und „Gemeinschaftsurnengrabfeldern“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

Nach dem Wort „Gemeinschaftsurnengrabfeldern“ wird eingefügt:  
„und anonymen Gemeinschaftsurnengrabfeldern“.

Als neuer Absatz 10 wird angefügt:

„Auf anonymen Gemeinschaftsurnengrabfeldern werden alle Beisetzungen durch die Friedhofsverwaltung unter Ausschluss Dritter in einer Rasenfläche ausgeführt. Die einzelnen Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Beisetzung.“

**(4) § 18 – Wahlgrabstätten**

In Absatz 4 wird angefügt:

„d) Urnen-Baumwahlgräber für 4 Urnen übereinander in einer Stele mit 25 cm Durchmesser unterhalb einer Rasenfläche unter einem Baumbestand. Die Stele wird seitens der Friedhofsverwaltung mit einem Bronzegussdeckel ebenerdig verschlossen und auf Wunsch der / des Nutzungsberechtigten personalisiert. Über die Notwendigkeit, die Art und den Zeitpunkt von Baumpflanzungen sowie den Erhalt vorhandener Bäume befindet die Friedhofsverwaltung“.

**(5) § 19 – Beisetzung der Totenasche**

Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„Partnergrabstätten § 17 Abs. 2 Buchst. f)“

Nach Buchstabe f) wird angefügt:

„g) anonymen Gemeinschaftsurnenreihengrabstätten (§ 17 Abs. 2 Buchst. e)

h) Urnen-Baumwahlgräbern (§ 18 Abs. 4 Buchst. d).

Beisetzungen nach Buchst. g) erfolgen ausschließlich ohne Überurne.“

**(6) § 31 – Trauerfeiern**

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum oder am offenen Grab abgehalten werden.“

**Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01. Juni 2007 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 13. Dezember 2023

Bettina Weist  
– Bürgermeisterin –

## **Satzung vom 13. Dezember 2023**

### **zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999**

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV NRW S. 233)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 07. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

## Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

### § 4 Gebührentarif

#### A. Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen

|       |                                      |        |
|-------|--------------------------------------|--------|
| A. I. | Bestattung von Tot- und Fehlgeburten | 0,00 € |
|-------|--------------------------------------|--------|

#### Grabbereitung

|           |               |      |          |
|-----------|---------------|------|----------|
| A. II. 1. | Erdbestattung | Kind | 250,00 € |
|-----------|---------------|------|----------|

|           |               |          |
|-----------|---------------|----------|
| A. II. 2. | Erdbestattung | 730,00 € |
|-----------|---------------|----------|

|           |                 |          |
|-----------|-----------------|----------|
| A. II. 3. | Urnenbeisetzung | 276,00 € |
|-----------|-----------------|----------|

#### Zusätzliche Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen

|           |                               |          |
|-----------|-------------------------------|----------|
| A. II. 4. | Zusätzlich zu Tarif A. II. 1. | 250,00 € |
|-----------|-------------------------------|----------|

|           |                               |          |
|-----------|-------------------------------|----------|
| A. II. 5. | Zusätzlich zu Tarif A. II. 2. | 730,00 € |
|-----------|-------------------------------|----------|

|           |                               |          |
|-----------|-------------------------------|----------|
| A. II. 6. | Zusätzlich zu Tarif A. II. 3. | 276,00 € |
|-----------|-------------------------------|----------|

#### Grabstätte

|            |            |      |          |
|------------|------------|------|----------|
| A. III. 1. | Reihengrab | Kind | 443,00 € |
|------------|------------|------|----------|

|            |            |            |
|------------|------------|------------|
| A. III. 2. | Reihengrab | 1.664,00 € |
|------------|------------|------------|

|            |                  |          |
|------------|------------------|----------|
| A. III. 3. | Urnen-Reihengrab | 601,00 € |
|------------|------------------|----------|

|            |                   |            |
|------------|-------------------|------------|
| A. III. 5. | Gemeinschaftsgrab | 1.941,00 € |
|------------|-------------------|------------|

|             |                   |                            |            |
|-------------|-------------------|----------------------------|------------|
| A. III. 6a. | Gemeinschaftsgrab | mit Grabmal Modell A od. B | 3.976,00 € |
|-------------|-------------------|----------------------------|------------|

|             |                   |                      |            |
|-------------|-------------------|----------------------|------------|
| A. III. 6b. | Gemeinschaftsgrab | mit Grabmal Modell C | 4.253,00 € |
|-------------|-------------------|----------------------|------------|

|            |                         |            |
|------------|-------------------------|------------|
| A. III. 7. | Urnen-Gemeinschaftsgrab | 1.387,00 € |
|------------|-------------------------|------------|

|             |                                  |                      |            |
|-------------|----------------------------------|----------------------|------------|
| A. III. 8.  | Wahlgrab                         | je Grabstelle        | 2.219,00 € |
| A. III. 9.  | Urnen-Wahlgrab                   | vierstellig          | 1.849,00 € |
| A. III. 10. | Partnergrab                      | zweistellig          | 4.830,00 € |
| A. III. 11. | Urnenkammer                      | Reihengrab           | 1.941,00 € |
| A. III. 12  | Urnenkammer                      | Wahlgrab zweistellig | 2.589,00 € |
| A. III. 13  | Urnen-Baumgrab                   |                      | 1.479,00 € |
| A. III. 14  | Urnen-Baumwahlgrab               |                      | 2.681,00 € |
| A. III. 15  | Anonymes Urnen-Gemeinschaftsgrab |                      | 416,00 €   |

#### **Verlängerung von Rechten an Grabstätten**

je angefangenes Jahr der Verlängerung

|           |                |                      |          |
|-----------|----------------|----------------------|----------|
| A. IV. 1. | Wahlgrab       | je Grabstelle        | 67,00 €  |
| A. IV. 2. | Urnen-Wahlgrab |                      | 56,00 €  |
| A. IV. 3  | Partnergrab    |                      | 161,00 € |
| A. IV. 4  | Urnenkammer    | Wahlgrab zweistellig | 78,00 €  |

#### **Einebnen einer Grabstätte**

|          |                  |               |          |
|----------|------------------|---------------|----------|
| A. V. 1. | Reihengrab       | Kind          | 125,00 € |
| A. V. 2. | Reihengrab       |               | 171,00 € |
| A. V. 3. | Urnen-Reihengrab |               | 148,00 € |
| A. V. 4. | Wahlgrab         | je Grabstelle | 288,00 € |
| A. V. 5. | Urnen-Wahlgrab   |               | 195,00 € |

#### **Ausgrabungen und Umbettungen**

|           |                  |      |            |
|-----------|------------------|------|------------|
| A. VI. 1. | Sarg-Ausgrabung  | Kind | 924,00 €   |
| A. VI. 2. | Sarg-Ausgrabung  |      | 1.387,00 € |
| A. VI. 3. | Urnen-Ausgrabung |      | 462,00 €   |
| A. VI. 4. | Sarg-Umbettung   | Kind | 1.849,00 € |



|           |                 |            |
|-----------|-----------------|------------|
| A. VI. 5. | Sarg-Umbettung  | 2.774,00 € |
| A. VI. 6. | Urnen-Umbettung | 924,00 €   |

### **Trauerhallen**

|            |                                                            |          |
|------------|------------------------------------------------------------|----------|
| A. VII. 1. | Belegung eines Aufbahrungsraumes                           | 203,00 € |
| A. VII. 2. | Benutzung eines Feierraumes je Trauerfeier (20 Min.)       | 231,00 € |
| A. VII.3.  | Benutzung des kleinen Feierraumes je Trauerfeier (20 Min.) | 231,00 € |

Als Kinder im Sinne des Buchstaben **A.** gelten Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

### **B. Gebühren für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung**

|         |                                                         |         |
|---------|---------------------------------------------------------|---------|
| B. I.   | Grabmalantrag                                           | 70,00 € |
| B. II.  | Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte | 35,00 € |
| B. III. | Befreiung von Bestimmungen der Friedhofssatzung         | 35,00 € |

### **Einebnen einer Grabstätte -einmalige Bearbeitungsgebühr-**

|           |                                       |          |
|-----------|---------------------------------------|----------|
| B. IV. 1. | Auf Antrag                            | 35,00 €  |
| B. IV. 2. | Wegen Vernachlässigung der Grabstätte | 200,00 € |

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 13. Dezember 2023

Bettina Weist  
– Bürgermeisterin –

## **Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk II – Gladbeck-Mitte/Ellinghorst**

Das Amt einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk II – Gladbeck-Mitte/Ellinghorst ist neu zu besetzen.

Aufgabe einer Schiedsperson ist die gütliche Schlichtung bei bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche und bei Strafsachen, bei denen auf den Privatklageweg verwiesen wurde, weil ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht besteht.

Während die Anrufung der Schiedsperson im ersten Fall, z.B. bei Schadensersatz, Schmerzensgeld, Beachtung der Hausordnung oder Wahrung nachbarschaftlicher Belange auf freiwilliger Basis besteht, ist die Durchführung eines Güteverfahrens, bei folgenden Strafsachen vorgeschrieben: Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung.

Im Rahmen des Güteverfahrens soll von den Schiedspersonen durch Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, durch ihre Bereitschaft, den beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen und durch die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass die Parteien sich einigen und den sozialen Frieden wieder herstellen.

Die Schiedspersonen werden vom Rat der Stadt Gladbeck für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Tätigkeit als Schiedsperson ist ehrenamtlich. Die Stadt Gladbeck trägt die Sachkosten des Schiedsamtes, zu denen auch eine Amtsraum- und Fallentschädigung sowie die Aufwendungen für Aus- und Fortbildung gehören.

Interessierte Personen im Alter von 25 - 75 Jahren, die im Schiedsbezirk II – Gladbeck-Mitte/Ellinghorst wohnen und denen die Ausübung öffentlicher Ämter nicht in Folge Richterspruchs verwehrt ist, können sich zur Wahl stellen. Bewerbungen von Personen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungen können bis zum 24.01.2024 bei der Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck, Büro der Bürgermeisterin, Altes Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, eingereicht werden.

Gladbeck, den 19. Dezember 2023

Bettina Weist  
– Bürgermeisterin –

## **Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides der Stadt Gladbeck**

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VWZG) vom 12.08.2005 (BGBl.I S.2354) in der derzeit gültigen Fassung wird der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Gladbeck vom 09.11.2023 an

**KUZEY GmbH**

**letzte bekannte Anschrift: Buersche Str. 60, 45964 Gladbeck**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck - Amt für kommunale Finanzen Neue Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 254, von dem Abgabepflichtigen eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 06.12.2023

Im Auftrag

Schmidt

## **Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides der Stadt Gladbeck**

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VWZG) vom 12.08.2005 (BGBl.I S.2354) in der derzeit gültigen Fassung wird der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Gladbeck vom 17.10.2023 an

**Farid Hodzic**

**letzte bekannte Anschrift: Markusstr. 40, 45968 Gladbeck**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck - Amt für kommunale Finanzen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 254, von dem Abgabepflichtigen eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, 06.12.2023

Im Auftrag

Schmidt

## **Beschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das am 31.03.2023 aufgeboteene Sparkassenbuch

**Nr. 306209818**

der Stadtparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 08.12.2023

Stadtparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Jan Büser

---

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.